

Apostels: „Labora sicut bonus miles Christi“ (II. Tim. 2, 3). Und seine Antwort muß in den Worten des sterbenden heiligen Martin bestehen: „Non recuso laborem“ (Brev.).

Linz.

P. Fr. Franz C. Ss. R.

(Berichtigung.) Nach can. 349, bezw. can. 239, § 1, Nr. 9, ist jeder Bischof berechtigt, in allen Kirchen und Oratorien die heilige Messe nach seinem eigenen Direktorium zu lesen; dadurch ist das Dekr. S. R. C. 27. Jänner 1905, das ich im 4. Heft des Jahrganges 1920 zitiert, zum Teil abgeändert, und ist der Satz: „Er ist vielmehr selbst u. s. w.“ S. 630 zu verbessern.

Sedau.

P. Petrus Dönl O S B.

Erlässe des Apostolischen Stuhles.

Zusammengestellt von Dr B. Grosam, Professor der Pastoraltheologie in Linz.

(Neue Feste im Kirchentalender der gesamten Kirche.) Ein Dekret „Urbis et Orbis“ der Ritenkongregation vom 26. Oktober 1921 verfügt über Entschließung des Heiligen Vaters, daß in den Kirchentalender, ins Brevier und Meßbuch folgende vier Feste für die gesamte katholische Kirche eingereiht werden:

1. Das Fest der Heiligen Familie, Jesus, Maria und Josef; als duplex majus am Sonntag in der Oktav von Epiphanie (mit allen Privilegien und Rechten dieses Sonntages); mit Kommemoration des Sonntags und der Oktav.

2. Das Fest des heiligen Erzengels Gabriel, als duplex majus am 24. März.

3. Das Fest des heiligen Jrenäus, Bischofs und Märtyrers, als duplex am 28. Juni, mit Kommemoration der Vigil; unter Verlegung des Festes des heiligen Leo, Papstes und Bekenners, auf den 3. Juli als den Sterbetag (dies natalis).

4. Das Fest des heiligen Erzengels Rafael, als duplex majus am 24. Oktober.

Das Dekret gibt auch die Gründe dieser Neuerung an, welche mit dem Jahre 1922 in Kraft tritt; jedoch wird den Bischöfen, den höheren Ordensoberen und Vorstehern von Regularkongregationen die Vollmacht gewährt, für ihre Untergebenen die Durchführung dieser Neuordnung, wenn sie es für angezeigt halten, auf das Jahr 1923 zu verschieben.

(A. A. S. XIII, 543 s.)

(Approbation des kirchlichen Offiziums und der Messe eines Festes vom „Eucharistischen Herzen Jesu“.) Ein Dekret der Ritenkongregation vom 9. November 1921 gibt kund, daß Papst Benedikt XV. ein kirchliches Offizium und ein Meßformular für das Fest „Sacratissimi Cordis Jesu Eucharistici“ approbiert und gestattet hat, daß dieses Fest in der Stadt Rom und in allen Diözesen, die sich darum bewerben, am

Donnerstag nach der Oktav von Fronleichnam gefeiert werden darf mit dem Ränge „duplex majus“. Das Dekret entwickelt dann eingehend den Grund und den Gedanken dieses Festes. Damit ist der interessante Fall gegeben, daß der Papst ein erst vor sieben Jahren erlassenes disziplinäres Dekret seines Vorgängers, welches die Einführung des Titels „Cor Jesu Eucharisticum“ in die Liturgie untersagte, zurücknimmt. Unter dem 15. Juli 1914 hatte Papst Pius X. durch die Ritenkongregation bezüglich dieses Titels erklären lassen: „Quum vero eiusmodi titulus non sit canonicus et liturgicus, immo novitatem sapiat, nunquam eum esse recognoscendum et admittendum in sacra liturgia“ (vgl. A. A. S. VI, 1914, p. 382 s., 146 s.). (A. A. S. XIII, 545 s.)

(Liturgische Funktionen und Brevierverpflichtung der Bischöfe.)

Auf eine Anfrage des Bischofs von Linz untersuchte die Ritenkongregation eingehend die Frage, wie weit Bischöfe durch Vornahme liturgischer Funktionen ihrer Brevierpflicht genügen, wenn sie zwar der Verrichtung des Chorgebetes anwohnen, selbst aber das Brevier nicht oder nur teilweise mitbeten. Nach einer interessanten Zusammenfassung der Vota Consultorum entschied die Kongregation: 1. Wenn der Bischof vor einer Pontificalmesse nach Vorschrift des Caeremoniale Episcoporum mit dem Chore Pater und Ave betet, dann das Deus in adjutorium anstimmt, hierauf still für sich die Psalmen und Gebete zur Vorbereitung auf die heilige Messe rezitiert, während der Chor die einschlägige Hore (Terz oder Non) singt, sodann zur Lesung des Kapitels aufsteht, die Responsorien der Hore mit dem Chore verrichtet und die Tagesoration singt, so hat er der Verpflichtung zu dieser Hore des Breviers genügt, braucht also die Psalmen derselben nicht privatim nachzuholen. 2. Bei anderen Pontificalfunktionen, z. B. wenn der Bischof an der feierlichen Vesper oder Matutin in Cappa oder in Pontificalibus teilnimmt oder die Prozession an den Vittagen führt, ist er nicht gehindert, mitzubeten, bezw. mitzusingen; tut er es nicht, so suppliert der Chor für ihn nicht die Verpflichtung zu den betreffenden Stücken des Breviers und er müßte selbe privatim nachholen, ausgenommen jene einzelnen Teile, die er durch Zeremonien, die ihm dabei nach dem Caeremoniale obliegen (z. B. Veräucherung des Altares), versäumen oder unterlassen müßte. — Die Entscheidung ist vom Papste bestätigt.

(A. A. S. XIII, 477 ss.)

(Jagdverbot für Geistliche.) Eine Anfrage aus der Diözese Gnesen-Posen an die Kodex-Auslegungskommission, von dieser an die Konzilskongregation abgetreten, gab der S. C. Concilli Anlaß, die Tragweite des im can. 138 enthaltenen Jagdverbotes eingehend zu erörtern. Der Fall war kurz folgender: Wegen verschiedener Mißbräuche, die sich aus der Teilnahme der Priester an Jagden ergeben hatten, erließ der Vorgänger des jetzigen Bischofs ein Dekret, welches dem Seelsorgerklus die Jagd nur im eigenen Pfarrgebiete gestattete. Die Uebelstände wurden aber nicht behoben, die Teilnahme von Priestern an Treibjagden dauerte fort und bei einer solchen schoß ein Geistlicher eine Person schwer an.

Der Kapitelvikar untersagte hierauf den Priestern die Teilnahme an Jagden überhaupt unter der Strafe der Suspension, die ipso facto eintreten sollte. Einige Geistliche fuhren trotzdem fort, zu jagen, indem sie behaupteten, der Bischof habe nicht das Recht, die Jagd schlechthin zu verbieten, da im can. 138 nur eine gewisse Form der Jagd den Klerikern untersagt sei. Der Bischof bittet um eine Entscheidung, ob der Ordinarius seinen Priestern die Teilnahme an Jagden unter Strafe der von selbst eintretenden Exkommunikation verbieten dürfe, auch wenn es sich nicht um „venatio clamorosa“ handle. In der Erledigung macht die S. C. Concilii eine Reihe von Bemerkungen zum can. 138:

1. Nicht nur die „venatio clamorosa“ (Treibjagd), sondern jede Form der Jagd ist den Klerikern durch can. 138 untersagt, wenn sie häufig, regelmäßig geübt wird („ne venationi indulgeant“).

2. Der Bischof kann allerdings seinen Klerikern das Jagen, auch das ruhige und nicht häufige Jagen, ganz verbieten, wenn er Gründe dazu hat, z. B. wenn die Gläubigen daran Anstoß nehmen. Der can. 138 gibt Klerikern kein positives Recht, an ruhigen und nicht häufigen Jagden teilzunehmen, sondern unterläßt es nur, solches zu verbieten. Es handelt sich hier um das Kapitel „De vita et honestate clericorum“, wo den Bischöfen vieles zur genaueren Bestimmung anheimgestellt bleiben muß.

3. Was Straffanktionen auf das Jagdverbot anlangt, haben sich das Tridentinum und der Index solcher enthalten. Das hindert nicht, daß ein Bischof für seine Untergebenen solche hinzufüge, jedoch müssen solche Strafen gemäß can. 2218, § 1, im Verhältnis stehen zur Größe des Vergehens unter Bedachtnahme auf die Unrechenbarkeit, das Aergernis und den angerichteten Schaden.

4. Demgemäß erscheint es zulässig, daß ein Ordinarius die Suspension a divinis als Strafe ipso facto auf Beteiligung eines Priesters an der „venatio clamorosa“, und dieselbe Strafe ferendae sententiae auf häufiges Jagen überhaupt setze; ruhiges und mäßiges, d. h. nicht zu häufiges Jagen aber, zumal wenn Notwendigkeit, Nutzen oder vernünftige Erholung das Motiv ist, soll nicht ipso facto mit Suspension a divinis bestraft werden, weil eine solche Strafe schwere Schuld voraussetzt, die niemand darin finden wird, wenn ein Kleriker hie und da an einer gewöhnlichen, ruhigen Jagd teilnimmt oder einen Pürschgang macht. Höchstens könnten remedia poenalia und poenitentiae nach can. 2306 und 2313 angewendet werden. Eine solche Jagd ist für einen Kleriker ja per se erlaubt und nur per accidens wegen des Aergernisses untersagt. So fiel denn auch die Entscheidung der Kongregation im vorgelegten Fall. Die Frage wurde so formuliert: „Kann ein Bischof seinen Klerikern die venatio non clamorosa unter Strafe der von selbst eintretenden Suspension a divinis verbieten?“ Die Antwort lautete: „Nein; es sei denn, daß schwere und ganz besondere Gründe vorliegen.“

(A. A. S. XIII, 498 ss.)

(Gehörung mit Messstipendien.) Ein Bischof berichtet der S. C. Concilii: In seiner Diözese wurden oft den Seelsorgern so viele Sti-

pendien für Aemter (*missae cantatae*) angeboten, daß sie dieselben nicht in der eigenen Kirche persolvieren konnten. Um nun die Stipendiengeber nicht abweisen oder die Stipendien weitergeben zu müssen, was die Gläubigen ungern sahen, griff man zu verschiedenen Auskunfts-
mitteln: a) es wurde z. B. für fünf solche Intentionen gemeinsam ein feierliches Hochamt in der Pfarrkirche gesungen und vier Stipendien mit der *taxa dioecessana* an das Ordinariat abgegeben auf vier stille heilige Messen, wovon ebenfalls jede für alle fünf Intentionen gemeinsam zu applizieren war; der von der Gesamtsumme der fünf Stipendien erübrigte Betrag aber wurde von dem Zelebranten und der Assistentz für die eine *missa solemnis* in der Pfarrkirche als Stipendium behalten. Da die Gläubigen oft bedeutend mehr als die Aemtertaxe einzahlten, war dieser Restbetrag oft sehr ansehnlich; b) oder es wurden auf die Intention mehrerer Geber in der Pfarrkirche ein feierliches Hochamt gehalten, der Stipendienbetrag nach der Diözesantaxe der *missa cantata* behalten und der ganze Rest aller Stipendien zu guten Zwecken verwendet; c) oder es wurde auf mehrere Intentionen gemeinsam eine *missa cantata* ohne Feierlichkeit gehalten, der Stipendienbetrag nach der *taxa* abgezogen und der Rest zu guten Zwecken verwendet. — Zu diesen Gebarungen wurde allerdings jedesmal die Zustimmung der Stipendienggeber eingeholt, die ihnen aber, wie der Bischof bemerkt, mehr oder weniger durch den Hinweis auf die sonstige Unmöglichkeit der Persolvierung in der Pfarrkirche moralisch abgenötigt war. Der Bischof bittet um Weisung, ob er solche Praktiken weiterhin dulden dürfe.

Der Konsultor der Konzilskongregation äußert sich unter Verweis auf die *can.* 828, 832, 835, 840, § 1, und mit der Voraussetzung, daß die Stipendienggeber das freie Verfügungsrecht über ihre Messalmosen haben und nicht etwa bloß Willensvollstrecker eines Verstorbenen sind, dahin, daß zwar die unter b) und c) vorgelegten Gebarungen an sich einwandfrei seien, wenn die Stipendienggeber wirklich frei und ohne moralischen Druck zustimmen, und kein Geschäft mit Stipendiengeldern in dem „guten Zwecke“ verschleiert wird. Am Modus a) stellt er aus, daß, auch freie Zustimmung der Stipendienggeber vorausgesetzt, für die eine *missa solemnis* nicht mehr als die *taxa dioecessana* eines solchen Hochamtes genommen werden dürfte, von den als „stille Messen“ weitergegebenen übrigen Intentionen aber so viel den Stipendienggebern zurückerstattet werden müßte, als die Tage der *missa cantata* jene der *missa lecta* übersteigt. In allen drei Gebarungen sei aber von vornherein gesündigt worden, falls die betreffenden Geistlichen mehr Stipendien zur Persolvierung in der eigenen Kirche übernahmen, als sie dort tatsächlich persolvieren konnten, und dann erst hinterher die Stipendienggeber vor die Zwangslage stellten, einer der angegebenen Manipulationen zuzustimmen. — Die Kongregation gab am 9. Juli 1921 keine Entscheidung der vorgelegten Zweifel, sondern folgende Verhaltensmaßregel („*ad mentem*“): „Der Ordinarius trachte in kluger Weise die berichtete Praxis zu beseitigen; und gemäß *can.* 836 sollen die Gläu-

bigen durch eine deutlich ersichtliche Kundmachung in der Sakristei belehrt werden, daß nicht alle missae cantatae wegen übergroßer Zahl derselben in der Pfarrkirche persolvirt werden können, sondern die überzähligen anderswohin zur Persolvierung geschickt werden müssen."

(A. A. S. XIII, 501 ss.)

(Abzüge an Messstipendien.) In der Erzdiözese Montevideo besteht für „Gregorianische Messen“, die dort öfter an Stelle von Requiemessen gewünscht werden, eine eigene taxa dioecessana, die höher ist als jene der gewöhnlichen und der auf bestimmte Stunden angesetzten Messen. Es entstand die Frage, ob der Kirchenvorsteher, dem die Veranlassung der Persolvierung solcher Messen obliegt, der damit Arbeit und ein gewisses Risiko übernimmt und dem die Stolrechte auf die Begräbnisse zustehen, nicht den Betrag, um den die Stipendien dieser „Gregorianischen Messen“ die Tage für Messen zu bestimmter Stunde übersteigen, für die Pfarrkirche zurückbehalten dürfe.

Auf eine diesbezügliche Anfrage des Bischofs entschied die S. C. Concilii am 16. April 1921, daß trotz der angeführten Gründe ein Abzug vom Stipendium nicht statthaft sei, dieses also in seiner Gänze dem Belebanten ausgefolgt werden müsse. Dagegen legte die Kongregation dem Bischof nahe, wenn solche Messen mit größerer Feierlichkeit gehalten oder herkömmlich an Stelle der Funeralmessen bestellt werden, eine bescheidene Tage über das Messstipendium hinaus vorzuschreiben, die dann den Pfarrern und Kirchenvorständen für ihre Mühe und ihren Entgang zufallen soll.

(A. A. S. XIII, 532 ss.)

(Das Generalkapitel von Ordensgenossenschaften, die iuris dioecessani sind.) Ordensgenossenschaften, welche nur kraft bischöflicher Errichtung bestehen und vom Heiligen Stuhle weder die Approbation noch das decretum laudis erlangt haben (cf. can. 488, 30; 492, § 2), können sich gleichwohl über mehrere Diözesen ausbreiten (can. 495). Es entstanden nun Zweifel, welcher Bischof in solchen Fällen das Generalkapitel einzuberufen und zu leiten hat und welchem Bischof der Vorsitz bei der Wahl der Generaloberin und deren Bestätigung zusteht. Die S. C. de Religiosis entschied hierüber unter dem 17. Juni 1921: 1. Die Bestimmung des Ortes, wo das Generalkapitel zu halten ist, steht keinem der Bischöfe, in deren Diözesen die Ordensgenossenschaft besteht, sondern der Generaloberin zu. 2. Der Vorsitz bei der Wahl der Generaloberin und die Bestätigung oder Verwerfung der Wahl ist Sache jenes Ordinarius, in dessen Gebiete die Wahl stattfindet, und nicht jenes Ordinarius, in dessen Diözese das Mutterhaus der Ordensgenossenschaft steht.

(A. A. S. XIII, 481 s.)

(Revision der Ordensregeln und -Konstitutionen.) Die S. C. de Religiosis verlautbart mit Dekret vom 26. Oktober 1921, daß sich die Revision der Konstitutionen und Ordensregeln der päpstlich approbierten Ordensgenossenschaften auf Grund des neuen kirchlichen Gesetzbuches in die Länge zieht, weil viele zur Approbation eingesandte Entwürfe nicht entsprechend gearbeitet sind. Sie macht besonders aufmerksam:

1. Daß nur der päpstlich approbierte Text der bisherigen Konstitutionen oder Regeln, nicht andere Satzungen des Ordens einzusenden sind;

2. daß der Orden selbst diesen Text nach Maßgabe der neuen Bestimmungen des Kodex zu überarbeiten und den Entwurf des so geänderten Textes in zweifacher Ausfertigung vorzulegen hat;

3. der Text soll nur in jenen Punkten geändert werden, wo er im Widerspruch mit dem Kodex steht oder nach dem Kodex etwas hinzugefügt werden muß, und hiebei sollen möglichst die Worte des Gesetzbuches selbst verwendet werden;

4. will ein Orden gelegentlich dieser Revision auch andere, durch den Kodex nicht geforderte Aenderungen in seinen Regeln vornehmen, so muß darüber eine abgesonderte motivierte Eingabe mit Gegenüberstellung des bisherigen Textes und des vorgeschlagenen neuen Textes gemacht werden. Solche Gesuche werden aber gar nicht angenommen, wenn nicht für sachliche Neuerungen die Zustimmung des Generalkapitels, für rein textliche und sprachliche Aenderungen oder Auslassungen von faktisch nicht mehr Bestehendem die Zustimmung des Generalrates nachgewiesen wird;

5. die einer und derselben päpstlich approbierten Ordensgenossenschaft angehörigen selbständigen Klöster oder Häuser müssen sich untereinander auf einen identischen Text einigen, den sie gemeinsam in Vorschlag bringen, oder eventuell von der S. Congregatio de Religiosis herstellen lassen.

(A. A. S. XIII, 538 s.)

(Instruktion für das „zweite Noviziatjahr“.) In den Konstitutionen mancher Ordensgenossenschaften ist ein zweites Jahr des Noviziates vorgeschrieben, während dessen die Ordensobern die Novizen in den verschiedenen Ordensarbeiten nach ihrem Ermessen verwenden dürfen. Verschiedene Mißbräuche veranlaßten die S. C. de Religiosis, gelegentlich der Revision der Ordenssatzungen eine für alle Orden mit einem zweiten Jahre des Noviziates bindende allgemeine Norm zu erlassen, die nach sorgfältiger Vorberatung in der Bullensitzung vom 17. Juni 1921 beschlossen und vom Papst am 3. Nov. 1921 bestätigt und zur Darnachachtung vorgeschrieben wurde. Sie bestimmt im wesentlichen:

1. Wo in einer Ordenskonstitution ein zweites Noviziatjahr mit der Möglichkeit, die Novizen während desselben zu verschiedenen Verrichtungen des Ordens heranzuziehen, vorgesehen ist, darf letzteres nur unbeschadet der Grundgesetze des Noviziates geschehen; d. h. der Hauptzweck des Noviziates, die Ordenskandidaten in das Leben christlicher Vollkommenheit nach dem besonderen Ordenszwecke einzuführen, muß in erster Linie gewahrt bleiben.

2. Es ist nicht verwehrt, Novizen oder Novizinnen während des zweiten Noviziatjahres auf dem Arbeitsgebiete des Ordens zu verwenden, jedoch nie zu selbständiger Betätigung in Ordensämtern, zum Beispiel zur Supplierung von Lehrposten in Schulen oder zur Kranken-

pflege in Spitälern, sondern nur zur Mitarbeit an Ordensaufgaben unter der Aufsicht und Anleitung eines bewährten Ordensmitgliedes.

3. Wenn mitunter in den Konstitutionen gestattet wird, daß solche Novizen oder Novizinnen im zweiten Noviziatjahre zu Ordensarbeiten außerhalb des Noviziatshauses geschickt werden, so darf dies nur ausnahmsweise aus dringenden Gründen geschehen, wenn solche auf Seite des Novizen oder der Novizin vorliegen, z. B. weil dieselben im Noviziatshause die notwendige Ausbildung nicht finden könnten; nie aber und unter keinem Vorwande kann der Nutzen des Ordens einen Grund dazu abgeben, z. B. weil der Novize oder die Novizin in einem anderen Hause die Stelle eines Ordensmitgliedes versehen soll.

4. In jedem Falle aber muß der Novize oder die Novizin in den letzten zwei Monaten des zweiten Noviziatjahres vor der Profess von allen Ordensarbeiten freigemacht, und, wenn anderswohin geschickt, ins Noviziathaus zurückgerufen werden, um sich ausschließlich der Selbsterheiligung im Geiste des Noviziates zu widmen.

(A. A. S. XIII, 539 s.)

Bewilligungen und Entscheidungen in Sachen der Ablässe.

Mitgeteilt von Pet. M. Steinen S. J., Valkenburg (L.), Ignatius-Kolleg (Holland).

1. **Druckfehler.** Im Stoßgebet zu Ehren der heiligsten Dreifaltigkeit (vgl. letztes Heft 1921, S. 625, 7.) muß es heißen: „O Maria, mach', daß ich lebe in Gott, mit Gott und für Gott.“

2. **Stoßgebetchen.** Zu Gott: „O mein Gott, es reut und schmerzt mich aus ganzem Herzen, daß ich dich beleidigt habe, weil du die höchste Güte bist, und ich nehme mir fest vor, mit deiner Hilfe nicht mehr zu sündigen.“ 300 Tage jedesmal (S. Poenit. 12. Nov. 1920).

Zu Ehren des Heilandes: a) „Heiliges Herz Jesu, in deinem Todeskampfe von einem Engel gestärkt, stärke du uns in unserem Todeskampfe.“ 300 Tage jedesmal (S. Poenit. 26. Juni 1920). — b) „Gib, Herr, daß ich deinen Willen erkenne und tue.“ 300 Tage jedesmal (S. Poenit. 20. Jänner 1921). — c) „Jesus, guter Hirte, durch die heilige Eucharistie ziehe alle Menschen in den Schafstall Petri.“ 300 Tage jedesmal (S. Poenit. 15. April 1921). — d) „O Jesus im heiligen Tabernakel gegenwärtig, ich bete dich an und sehne mich nach dir. Komme unterdessen in mein Herz durch deine Gnade, bis du dort einkehrst durch dein Sakrament.“

1. 300 Tage jedesmal; 2. Vollkommener Ablass, einmal im Monat, wenn es jeden Tag gebetet wurde. Bedingungen: die vier gewöhnlichen (S. Poenit. 2. Oktober 1920).

Zur Mutter Gottes: „O gekrönte Mutter vom guten Räte, bitte für die leidende Kirche.“ — 1. 300 Tage jedesmal; 2. Vollkom-